



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Bochum		
Studiengang	<i>Pflege- und Gesundheitspädagogik</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts, M.A.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständiger Referent	Florian Steck		
Akkreditierungsbericht vom	10.02.2025		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	20
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	21
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	22
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	24
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	26
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	26
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	26
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	27
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	29
3 Begutachtungsverfahren	30
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	30
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i>	30
<i>3.3 Gutachter:innengremium</i>	30

4	Datenblatt	31
4.1	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	<i>31</i>
5	Glossar	32

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule Bochum, am Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften angebotene Studiengang „Pflege- und Gesundheitspädagogik“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium im Blended Learning Format konzipiert ist. Der Masterstudiengang richtet sich an Pflegefachpersonen, Hebammen oder Therapeut:innen mit einer staatlichen Berufsankennung sowie einem Bachelorabschluss im Bereich der Pflege(-wissenschaft), der Hebammenwissenschaft oder der Therapiewissenschaften. Im Vordergrund steht die enge Verzahnung von Theorie und Praxis, die insbesondere durch zwei Praxisphasen im zweiten und fünften Semester gefördert wird. Der Studiengang ist neben dem Berufsalltag planbar und bietet durch das Blended-Learning-Konzept eine hohe Flexibilität. Die Absolvent:innen haben zudem die Möglichkeit, die Zertifikate „Lerncoach:in“, „Skills-Trainer:in“ und „xR Skills-Trainer:in“ zu erhalten. Die Studientage im Semester sind auf zwei Tage pro Woche begrenzt und werden in einer Kombination aus Präsenzlehre und Onlinelehre im Blended Learning Format angeboten. Damit sind 14-tägig ein Studientag in Form von Onlinelehre und ein Präsenztage eingeplant. Nur jede zweite Woche sind zwei Präsenztage an der Hochschule vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit, das Studium auf Basis eines individuellen Vollzeit-Studienverlaufs in einem Fast-Track-Modell in vier Semestern abzuschließen. Für diese individuelle Option müssen die Studierenden bereits über pädagogische Vorqualifikationen verfügen.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 930 Stunden Präsenzstudium (806 Stunden Präsenz- und 124 Stunden Onlinelehre im Blended Learning-Format), 180 Stunden Praktikum und 2.490 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 18 Module gegliedert, von denen 17 erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und kann in einem individuellen Fast-Track-Verfahren auf vier Semester mit jeweils 30 CP gekürzt werden. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der durch einen pflege-, hebammenwissenschaftlichen oder therapeutischen Bezug mit eindeutig erkennbarem pädagogischem Schwerpunkt im Umfang von mindestens zwölf CP nachgewiesen wird, sowie der Nachweis einer einschlägigen, vor Aufnahme des Masterstudiums abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachfrau/Pflegefachmann, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in, Altenpfleger:in, Hebamme oder einen abgeschlossenen Bachelor of Science, inkl. der jeweiligen Berufszulassung, in Hebammenkunde oder Hebammenwissenschaft, als Physiotherapeut:in, Ergotherapeut:in oder Logopäd:in. Ausnahmen sind möglich und auf der Website des Studiengangs einsehbar. Der Studiengang qualifiziert die Absolvent:innen sowohl in den Kontexten von Schule und Hochschule als auch im Bereich der Fort- und Weiterbildung nach aktuellen

didaktischen und berufspolitischen Standards zu arbeiten, evidenzbasiert zu lehren, Theorien und Konzepte an individuelle Lehr-Lernumgebungen anzupassen und ggf. weiterzuentwickeln. Mögliche Einsatzbereiche für Absolvent:innen sind pädagogische Tätigkeiten in Kliniken, Gemeinden, an Fachschulen, Hochschulen, Pflegeschulen und weiteren Bildungseinrichtungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gesundheitswesens. Darüber hinaus werden sie für Handlungsfelder der Organisations- und Personalentwicklung sowie der Qualitätssicherung qualifiziert. Zudem befähigt der Studienabschluss zur Promotion und eröffnet damit die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Laufbahn.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen erachten den Studiengang für sinnvoll konzipiert und von einem engagierten, hoch qualifizierten und erfahrenen Lehrenden-Team getragen. Die Gutachter:innen loben die Ressourcenausstattung der Hochschule, mit den hervorragend ausgestatteten Skills-Labs und modernen Räumlichkeiten. Die Stelle der Studiengangskoordinator:in, welche die Lehrenden und Studierenden in organisatorischen Belangen unterstützt, wird von den Gutachter:innen als wertvoll erachtet. Die Studierenden berichten von einer hohen Studierendenorientierung der Hochschule und vor allem einer ausgezeichneten und verlässlichen Planbarkeit des berufsbegleitenden Teilzeitstudiums. Die Flexibilität des Studiengangskonzepts kommt Studierenden mit einer Berufstätigkeit und Care-Verantwortung entgegen und ermöglicht eine hohe Vereinbarkeit von Studium, Beruf und/oder Familie.

Auf Anregung der Gutachter:innen hat die Hochschule im Nachgang der Begehung die bundesweiten Voraussetzungen für die Berufsfähigkeit als Lehrkraft in Fachschulen des Gesundheitswesens auf Master-Niveau geprüft. Die Überprüfung ergab, dass in keinem Bundesland eine Tätigkeit als Lehrkraft grundsätzlich ausgeschlossen ist, trotz teilweise umfangreicher und divergierender Vorschriften. In den Bundesländern Bayern, Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt sind jedoch zusätzliche Anforderungen über das Masterstudium hinaus zu erfüllen (u. a. Berufserfahrung im erlernten Grundberuf sowie spezifische inhaltliche Anforderungen an den Bachelorstudiengang), was die Berufsausübung in diesen Bundesländern gegebenenfalls einschränken kann. Aus Gründen der Transparenz wurde eine detaillierte Übersicht über die Qualifikationsanforderungen an Lehrkräfte an Schulen des Gesundheitswesens in den einzelnen Bundesländern auf der Internetseite des Studiengangs veröffentlicht, sodass die Studierenden die Möglichkeit haben, einzusehen, in welchen Bundesländern sie mit dem Masterabschluss als Lehrkraft tätig werden können.

Der Studiengang knüpft an aktuelle und zukünftige Herausforderungen an und rekurriert auf einen steigenden pädagogischen Personalbedarf auf Master-Niveau an Fachschulen des Gesundheitswesens.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Pflege- und Gesundheitspädagogik“ ist gemäß § 2 der Fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Pflege- und Gesundheitspädagogik“ (FPO) als Teilzeitstudiengang in Präsenz und im berufsbegleitenden Blended Learning Format konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Im Sinne einer studierendenzentrierten Lehre wird auf Basis individueller Präferenzen der Studierenden ab dem Wintersemester 2026/2027 die Möglichkeit eines Fast-Tracks im Sinne einer Verkürzung der Regelstudienzeit auf vier Semester mit je 30 CP angeboten. Bei dem viersemestrigen Fast-Track-Modell handelt es sich nicht um ein eigenständiges Vollzeitmodell im Sinne einer Studienstruktur, sondern um ein studierendenorientiertes, individuelles Konzept. Zu diesem Zweck werden verschiedene organisatorische Maßnahmen ergriffen, insbesondere eine lineare Stundenplanung, die es den Studierenden ermöglicht, das Studium in verkürzter Zeit zu absolvieren. Die Hochschule geht nur von einer kleinen Zahl Studierender aus, die auf diese Option zurückgreifen wird.

In Kooperation mit der Fachhochschule Münster bot die Hochschule Bochum seit dem Wintersemester 2019/2020 den konsekutiven Masterstudiengang „Bildung im Gesundheitswesen (BiG) - Fachrichtung Pflege (M.A.)“ an. Der Studiengang hat im Wintersemester 2024/25 letztmals zehn Studierende aufgenommen und soll zukünftig durch den hier neu zu akkreditierenden Studiengang „Pflege- und Gesundheitspädagogik“ (PGP) ersetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Im zweiten und fünften Semester absolvieren die Studierenden in Modul „PGP 25.06“ und „PGP 25.16“ jeweils eine sechs CP umfassende Praxisphase (siehe Sachstand § 12 Abs. 1 „Curriculum“).

Im Modul „PGP 25.17“ (24 CP) ist die Abschlussarbeit (24 CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Bereich der Pflege- und Gesundheitspädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Pflege- und Gesundheitspädagogik“ gemäß der Fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung

für die Masterstudiengänge im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften sowie der Rahmenezulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge sind:

- 1) ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der regelmäßig durch einen pflege-, hebammenwissenschaftlichen oder therapeutischen Bezug mit eindeutig erkennbarem pädagogischem Schwerpunkt im Umfang von mindestens zwölf CP nachgewiesen wird, sowie der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung;
- 2) der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nach 1) kann ausnahmsweise auch nachgewiesen werden durch besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, besonders qualifizierte Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder eine besonders für das Pflege- und Gesundheitswesen relevante und ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch;
- 3) die einschlägige Berufsausbildung ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren und bei der Einschreibung nachzuweisen. Sie wird nachgewiesen durch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachfrau/Pflegefachmann, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in, Altenpfleger:in, Hebamme oder einen Bachelor of Science, inkl. der jeweiligen Berufszulassung, in Hebammenkunde oder Hebammenwissenschaft, Physiotherapeut:in, Ergotherapeut:in oder Logopäd:in. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss;
- 4) Bewerber:innen aus nicht verwandten Bereichen können unter Auflagen ausnahmsweise zugelassen werden. Die erforderlichen Feststellungen und Auflagen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren;
- 5) Bewerber:innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu der in 1) genannten Zugangsvoraussetzung ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF).

Die auf den individuellen Präferenzen der Studierenden basierende Möglichkeit, die Regelstudienzeit durch vorzeitiges Absolvieren von Modulen aus höheren Semestern auf vier Semester zu verkürzen (Fast-Track-Modell), ist nur bei ausreichender pädagogischer Vorqualifikation zugänglich. Ein Anspruch auf diese Verkürzung besteht nicht; sie wird nach individueller Prüfung gewährt, sofern pädagogische Kenntnisse und Qualifikationen im Umfang von mindestens zwölf CP nachgewiesen werden können (siehe Anlage „Workflow_Anerkennung_PGPZ“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Pflege- und Gesundheitspädagogik“ wird gemäß § 1a der FPO der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 18 Module vorgesehen, von denen 17 erfolgreich absolviert werden müssen. Wurden im Bachelorstudiengang nicht mindestens zwölf CP zu pädagogischen Inhalten erworben, ist eine pädagogische Nachqualifizierung über zwei Zusatzmodule obligat. Für die Module werden zwischen sechs und 24 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit (Präsenz/E-Learning), Selbststudium und Praxiszeit.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 18 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften (RPO-MA) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Pflege- und Gesundheitspädagogik“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden zwischen 18 und 24 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit und das Kolloquium sind in dem Modul „PGP 25.17“ 720 Stunden an Workload (24 CP) vorgesehen. Das Kolloquium begleitet die Erstellung der Masterarbeit in einem Umfang von 60 Kontaktstunden, wird nicht mit CP belegt und damit auch nicht benotet. Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 2 der RPO-MA 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 930 Stunden auf die Kontaktzeit (806 Stunden Präsenz- und 124 Stunden Onlinelehre im Blended Learning-Format), 90 Stunden auf die Praxis und 2.580 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden insgesamt drei CP vergeben ¹(Module „PGP 25.06“ und „PGP 25.16“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

¹ Im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife nach der Begutachtung hat die Hochschule die Praxiszeit von 90 auf 180 Stunden verdoppelt und die Selbstlernzeit reduziert. Die Diskussion ist in der Bewertung zu § 12 Abs. 1 dargestellt.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 14 der RPO-MA gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14a der RPO-MA bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Schwerpunkte der Gespräche vor Ort bezogen sich z.B. auf fachdidaktische und fachwissenschaftliche Fragen im Zuge der Einbindung weiterer Zugangsberufe, wie Hebammen, Ergo-, Logo- und Physiotherapeut:innen, im Vergleich zum Vorläuferstudiengang. Auch die erst im zweiten Semester und in der ersten Praxisphase vorgesehene Berufsfeldorientierung (ohne eine Hospitation vor Studienstart) wurde besprochen. Die Hochschule konnte unter Verweis auf die Erfahrungen aus dem Vorläuferstudiengang und mit Studieninteressierten aus den Bachelorstudiengängen, für die der Masterstudiengang konsekutiv ist, darlegen, dass nahezu alle Bewerber:innen bereits über einschlägige pädagogische Berufserfahrung verfügen.

Diskutiert wurde die Anzahl der Praxisstunden im Vergleich zur Selbstlernzeit in den Praxismodulen und ob die Anzahl der Praxisstunden bzw. die Inhalte des Studiengangs den Anforderungen für eine bundesweite Berufsfähigkeit als Lehrkraft an Fachschulen des Gesundheitswesens auf Master-Niveau genügen. Die Hochschule hat diesbezüglich eine Analyse der Anforderungen über die 16 Bundesländer hinweg durchgeführt und Einschränkungen in einzelnen Bundesländern auf der Internetseite des Studiengangs transparent veröffentlicht.

Insgesamt halten die Gutachter:innen den Studiengang für sinnvoll konzipiert und stellen fest, dass dieser von einem engagierten, hoch qualifizierten und erfahrenen Lehrenden-Team getragen wird. Die Gutachter:innen loben die Ressourcenausstattung der Hochschule, mit den hervorragend ausgestatteten Skills-Labs und modernen Räumlichkeiten. Die Stelle der Studiengangskoordinator:in, welche die Lehrenden und Studierenden in organisatorischen Belangen unterstützt, wird von den Gutachter:innen als wertvoll erachtet. Die Studierenden berichten von einer hohen Studierendenorientierung und vor allem einer ausgezeichneten und verlässlichen Planbarkeit des berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Pflege- und Gesundheitspädagogik“ richtet sich an Pflegefachpersonen, Hebammen und Therapeut:innen mit einer staatlichen Berufsankennung sowie einem Bachelorsabschluss im Bereich der Pflege(-wissenschaft), der Hebammenwissenschaft oder der Therapiewissenschaften. Zielsetzung des Masterstudiengangs ist die Vermittlung von theoretischen, forschungsbezogenen und anwendungsbezogenen Inhalten auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Das Studium befähigt die Studierenden dazu, Prozesse und Probleme aus den Berufsfeldern selbständig wissenschaftlich zu analysieren und praxisgerechte Lösungen zu entwickeln.

Dafür vermittelt der Studiengang Wissen und Kompetenzen in den Bereichen erwachsenenpädagogische Grundlagen, Bildungswissenschaft in Theorie und Praxis sowie Forschungskompetenzen in qualitativen und quantitativen Methoden der Pflege- und Bildungswissenschaft. In den curricularen und hochschuldidaktischen Konzepten werden auch solche Bildungsziele verankert, welche die Bereiche Selbstbestimmungs-, Mitbestimmungs-, Solidaritäts- und Beschäftigungsfähigkeit sowie Bildungsziele in Bezug auf Persönlichkeitsentwicklung und zivilgesellschaftliches Engagement betreffen. Im Hinblick auf die Zielsetzung des Studiengangs sollen die vermittelten Sozialkompetenzen die Absolvent:innen dazu befähigen, sich sach- und fachbezogen mit Vertreter:innen unterschiedlicher akademischer und nicht-akademischer Handlungsfelder über

alternative, theoretisch begründete Problemlösungen auszutauschen und durch konstruktives, konzeptionelles Handeln die Durchführung von situationsadäquaten Lösungsprozessen gewährleisten.

Die berufsbezogene Qualifizierung findet primär in den sieben Modulen „Unterrichtsreihenplanung“, „Allgemeine und fachdidaktische Modelle“, „Psychosozialer Kontext der Pädagogik“, „Classroommanagement und die Profession der Lehrperson“, „Methodenwerkstatt“, „Diagnostik und Lernberatung“ und „Interprofessionelles Handeln über Professionen“ hinweg statt. Diese Module zielen auf den Erwerb von pädagogischen und fachdidaktischen Kenntnissen ab, welche die Absolvent:innen dazu befähigen, einer selbständigen Tätigkeit im Beruf nachzugehen. Zudem werden in diesen Modulen innovative Themen aufgegriffen, die für den pädagogischen Alltag in pflege- und gesundheitsbezogenen Bildungseinrichtungen zunehmend wichtiger werden, um bedarfsgerecht handeln zu können.

In den drei Modulen „Forschungsmethoden I“, „Forschungsmethoden II“ und „Journal Club“ erlernen die Absolvent:innen wissenschaftliche Fertigkeiten sowie den Forschungsprozess und erhalten einen Überblick über die Grundkonzepte der quantitativen, qualitativen und Mixed-Methods Forschung. Mit dieser Gewichtung reagiert die Hochschule auf die novellierte europäische Richtlinie 2005/36/EG, die neue und vertiefte Mindestanforderungen an die Pflegeausbildung definiert und zu einem erhöhten Qualifikationsbedarf im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens und Verstehens führt.

Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls im vierten und fünften Semester können die Studierenden zwischen den Schwerpunkten „Lehren und Lernen im Skills Lab“ und „Bildungsmanagement“ wählen. Im Wahlpflichtbereich „Lehren und Lernen im Skills Lab“ erwerben die Studierenden Kompetenzen, die sie dazu befähigen, simulations- und fallbasierte Lehrereinheiten, Drehbücher für Unterrichtseinheiten und Prüfungsformate theoretisch fundiert zu konzipieren, durchzuführen, nachzubereiten und zu evaluieren. Die Absolvent:innen können konkretes Verhalten in der Simulationspraxis bewerten und den Lernprozess der Teilnehmer:innen reflexiv begleiten. Der Wahlpflichtbereich „Bildungsmanagement“ vermittelt den Studierenden Wissen zu Entwicklungsstrategien der Organisation und Verwaltung von Bildungseinrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Darüber hinaus erhalten die Absolvent:innen Kenntnisse über effiziente Einsatzmöglichkeiten von Hard- und Softwareausstattung unter Berücksichtigung differenzierter Rahmenbedingungen.

Berufsfelder für die Absolvent:innen des Studiengangs sieht die Hochschule in pädagogischen Tätigkeiten in Kliniken, Gemeinden, an Fachschulen, Hochschulen, Pflegeschulen und weiteren Bildungseinrichtungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gesundheitswesens. Darüber hinaus werden sie für Handlungsfelder der Organisations- und Personalentwicklung sowie der Qualitätssicherung qualifiziert. Der Masterabschluss eröffnet den Absolvent:innen zudem die Möglichkeit, sich in der wissenschaftlichen Forschung akademisch weiter zu qualifizieren. Auch eine wissenschaftliche Tätigkeit im nationalen und internationalen Bildungsraum sieht die Hochschule für die Absolvent:innen als berufliche Möglichkeit.

Der Studiengang rekurriert auf den langfristigen Mehrbedarf an Masterabsolvent:innen im Bereich der Pflege- und Gesundheitspädagogik, welcher sich primär aus den durch das Pflegeberufegesetz hervorgerufenen berufspolitischen Veränderungen ergibt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Einbettung des geplanten Studiengangs und die konsekutive Anknüpfung an Bachelorstudiengänge des Fachbereichs. Die Hochschule verweist vorrangig auf die primärqualifizierenden Bachelorstudiengänge „Pflege“ und „Hebammenwissenschaft“ und den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ sowie auf die Bachelorstudiengänge der Therapiewissenschaften (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie). Im Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ ist in den ersten drei Semestern bereits die Weiterbildung zum:zur Praxisanleiter:in enthalten. In den Studiengängen der Therapiewissenschaften werden bereits pädagogische Vermittlungskompetenzen angebahnt und auch in schriftlichen Prüfungen abgefragt. Im primärqualifizierenden Bachelorstudiengang

„Pflege“ können die Studierenden in einem Wahlpflichtbereich die Weiterbildung als Praxisanleiter:in absolvieren, ferner ermöglicht eine Professur mit starker pädagogischer Prägung die Umsetzung pädagogisch orientierter Abschlussarbeiten. Die in den ersten beiden Semestern vorgesehenen Module zum Nachholen pädagogischer Grundlagen im Umfang von insgesamt zwölf CP, müssen von den Studierenden der hochschuleigenen Grundstudiengängen nicht absolviert werden, da die entsprechenden Inhalte in den jeweiligen Curricula bereits enthalten sind. Die Gutachter:innen halten dies für ein nachvollziehbares Vorgehen und befürworten auch den Einbezug weiterer Gesundheitsfachberufe (abgesehen von Pflege, wie im Vorläuferstudiengang) in das Studiengangskonzept.

In einer Folgefrage erkundigen sich die Gutachter:innen, weshalb die Berufsorientierung im zweiten Semester in der ersten Praxisphase vorgesehen ist und nicht im Vorfeld des Studienstarts durch eine Hospitation erfolgt. Die Hochschule legt dar, dass nahezu alle Bewerber:innen bereits über Berufserfahrung verfügen. Nach dem Berufsabschluss in einem der Zugangsberufe und nach dem Bachelorstudium waren bzw. sind die Studierenden überwiegend begleitend in Lehreinrichtungen des Gesundheitswesens tätig. Im Vorläuferstudiengang sind z.B. alle Studierenden an einer Pflegefachschule tätig gewesen und konnten sich dadurch die Praxisstunden der Praxisphase (nicht die Supervision und Lehrproben) anerkennen lassen. Die Akquise der Bewerber:innen fokussiert Studieninteressierte an Fachschulen des Gesundheitswesens. Eine Berufsfeldorientierung per vorgelagerter Hospitation ist für die Studierenden nicht notwendig und würde aus Sicht der Hochschule zusätzliche Zugangshürden schaffen. Für Bewerber:innen, die direkt aus einem Bachelorstudiengang kommen und noch nicht über einschlägige pädagogische Vorerfahrung verfügen, ist in der Praxisphase im zweiten Semester die Berufsfeldorientierung vorgesehen. Im Konzept des Vorläuferstudiengangs war dies erst im vierten Semester angesiedelt. Die Gutachter:innen nehmen wahr, dass die Hochschule bereits über fundierte Erfahrungen mit der Durchführung des Studienmodells verfügt und sehen die Berufsfeldorientierung für Studierende ohne Berufserfahrung im zweiten Semester für ausreichend.

Unklar war den Gutachter:innen, ob mit dem Abschluss und den im Studiengang enthaltenen Praxisstunden die bundesweite Berufstätigkeit als Lehrkraft auf Master-Niveau in Fachschulen des Gesundheitswesens gewährleistet ist. Sie erachten es als erforderlich, dass die Hochschule die bundeslandbezogenen Voraussetzungen prüft. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung auf das Anliegen der Gutachter:innen reagiert und eine umfassende Prüfung der Voraussetzungen vorgenommen. Die Überprüfung ergab, dass in keinem Bundesland eine Tätigkeit als Lehrkraft grundsätzlich ausgeschlossen ist, trotz teilweise umfangreicher und divergierender Vorschriften. In den Bundesländern Bayern, Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt sind jedoch zusätzliche Anforderungen über das Masterstudium hinaus zu erfüllen (u. a. Berufserfahrung im erlernten Grundberuf sowie spezifische inhaltliche Anforderungen an den Bachelorstudiengang), was die Berufsausübung in diesen Bundesländern gegebenenfalls einschränken kann. Trotz dieser Einschränkungen ist eine Tätigkeit als Lehrkraft im und um das Haupteinzugsgebiet der Hochschule Bochum möglich. Aus Gründen der Transparenz hat die Hochschule eine detaillierte Übersicht über die Qualifikationsanforderungen an Lehrkräfte an Schulen des Gesundheitswesens in den einzelnen Bundesländern auf der Internetseite des Studiengangs veröffentlicht, sodass die Studierenden die Möglichkeit haben, einzusehen, in welchen Bundesländern sie mit dem Masterabschluss als Lehrkraft tätig werden können. Die Gutachter:innen halten das Thema damit für hinreichend transparent dargestellt.

Ein weiteres Gesprächsthema vor Ort war die Form der Anleitung zur Entwicklung der Reflexionskompetenzen der Studierenden im Studienverlauf. Die Hochschule verweist darauf, dass die Entwicklung von Reflexionskompetenz ein zentrales Querschnittsthema ist und in verschiedenen Modulen behandelt wird. Als zentrale Elemente sieht die Hochschule das Modul PGP 25.03 „Psychosozialer Kontext der Pädagogik“, in dem psychosoziale und Denkprozesse aufgearbeitet und in den folgenden Semestern immer wieder aufgegriffen werden, sowie das Modul PGP 25.08 „Diagnostik und Lernberatung“. Die Lehrsimulation in den Praxismodulen inkl. der Unterrichtsreihenplanung (Modul PGP 25.01) und der Probe-Lehrprobe wird mit einer kollegialen Reflexion hinterlegt. Ebenso die Einheiten im Skills-Lab, bei denen in einem anschließenden Debriefing die

Videos der Einheiten mit den Studierenden reflektiert werden. Ferner sieht die Hochschule die Portfolioprüfung und deren Reflexion als Abschluss der Praxisphase als wichtiges Element für die Entwicklung von Reflexionskompetenz. Die Gutachter:innen können die Ausführungen der Hochschule folgen und halten den Erwerb von Reflexionskompetenz im Studiengang für sinnvoll umgesetzt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die zu erwerbenden Inhalte, Kompetenzen und Qualifikationsziele sind für den Studiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 2 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Master-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang ist wie folgt aufgebaut:

1. Semester (WiSe)		2. Semester (SoSe)		3. Semester (WiSe)		4. Semester (SoSe)		5. Semester (WiSe)		6. Semester (SoSe) (Auslandsfenster)	
Grundmodule						Aufbaumodule					
PGPZ 25.01 (AH) Pädagogische Grundlagen I: Berufs- und Erwachsenen- pädagogik <i>Blended Learning</i>		PGPZ 25.02 (AH) Pädagogische Grundlagen II: Bildungsprozessmanagement, Methoden und Moderation <i>Blended Learning</i>		PGP 25.07 (DH) Forschungsmethoden I: Konzeption, Design und Datenerhebung		PGP 25.10 (DH) Forschungsmethoden II: Datenauswertung, Berichterstattung und Ethik		PGP 25.13 (NN/DH) Journal Club <i>Blended Learning</i>		PGP 25.17 (NN/DH) Masterarbeit (+ Kolloquium) <i>Hybrid</i>	
4 SWS	6 CP	4 SWS	6 CP	4 SWS	6 CP	4 SWS	6 CP	4 SWS	6 CP	4 SWS	24 CP
PGP 25.01 (NN) Unterrichtsreihenplanung <i>Blended Learning</i>		PGP 25.04 (NN) Classroommanagement und die Profession der Lehrperson		PGP 25.08 (AH) Diagnostik und Lernberatung		PGP 25.11 (NN) Lehren und Lernen im Skills Lab I		PGP 25.14 A (AR) Wahlpflicht Lehren und Lernen im Skills Lab II			
4 SWS	6CP	4SWS	6 CP	4 SWS	6CP	4SWS	6CP	4SWS	6 CP		
PGP 25.02 (AH) Allgemeine und fachdidaktische Modelle		PGP 25.05 (AH) Methodenwerkstatt, Medien- bildung und digitales Lernen		PGP 25.09 (ND) Interprofessionelles und ethisches Handeln <i>Blended Learning</i>		PGP 25.12 (NN) Bildungsmanagement I: Schul- und Curriculumentwicklung <i>Blended Learning</i>		PGP 25.14 B (NN) Wahlpflicht Bildungsmanagement II: Organisations- und Personal- entwicklung			
4 SWS	6 CP	4 SWS	6 CP	4 SWS	6CP	4 SWS	6 CP	4 SWS	6 CP		
PGP 25.03 (AP) Psychosozialer Kontext der Pädagogik								PGP 25.15 (NN) Projektmanagement im Kontext der Pflege- und Gesundheits- pädagogik			
4 SWS	6 CP							4 SWS	6 CP		
		PGP 25.06 (AH) Praxisphase I <i>Blended Learning</i>						PGP 25.16 (AH) Praxisphase II <i>Blended Learning</i>			
		1 SWS	6CP					1 SWS	6 CP		
18 (24) CP		18 (24) CP		18 CP		18 CP		24 CP		24 CP	
3 (4) Prüfungen		3 (4) Prüfungen		3 Prüfungen		3 Prüfungen		4 Prüfungen		1 Prüfung	

■ Bildungsforschung
 ■ Bildungswissenschaft
 ■ Wahlbereich A: Lehren und Lernen im Skills Lab
 Wahlbereich B: Bildungsmanagement
 ■ Praxisphase I + II
 ■ Pädagogische Grundlagen I + II

Die Studientage im Semester sind auf zwei Tage pro Woche begrenzt und werden in einer Kombination aus Präsenzlehre und Onlinelehre im Blended Learning Format angeboten. Unter Berücksichtigung der didaktischen Anforderungen eines Moduls findet die Lehre für ein bis zwei Module pro Semester im Blended Learning Format statt, sodass 14-tägig ein Studientag in Form von Onlinelehre im Blended Learning-Format stattfindet und nur jede zweite Woche zwei

Präsenztage an der Hochschule vorgesehen sind. Die Studierenden können davon ausgehen, dass sie während der Vorlesungszeit an sechs Tagen im Monat an der Hochschule Bochum anwesend sein werden. Im Rahmen des individuellen Fast-Track-Modells sind die Lehrveranstaltungen des ersten und dritten Semesters sowie des zweiten und vierten Semesters so geplant, dass sie ineinandergreifen und gleichzeitig belegt werden können. Dadurch ergibt sich eine Dreitageweche für die Studierenden, wobei auch hier 14-tägig ein Tag Onlinelehre stattfindet.

In den ersten drei Semestern werden in neun Grundmodulen vorrangig erwachsenenpädagogische und bildungswissenschaftliche Grundlagen vermittelt. Die Studierbarkeit der Zusatzmodule (PGP 25.01 und PGP 25.02) zum Erwerb pädagogischer Grundlagen im ersten und zweiten Semester wird über eine entsprechende Stundenplangestaltung ermöglicht. Im zweiten Semester ist zudem die erste Praxisphase vorgesehen. Dadurch ermöglicht das Curriculum nach einem einführenden Theoriesemester erste Erfahrungen in der Lehre zu sammeln und das Gelernte anzuwenden. Gleichzeitig können die Studierenden hier erproben, ob der gewählte Studiengang und das spätere Berufsbild zu ihnen passen.

In den Semestern vier bis sechs liegt ein Schwerpunkt der acht Aufbaumodule auf der Vermittlung von wissenschaftlichen Kompetenzen und Forschungsmethoden. Abhängig von dem gewählten Wahlpflichtmodul im fünften Semester werden darüber hinaus entweder vertiefte Kompetenzen im Bereich simulationsbasiertes Lehren und Lernen (Modul PGP 25.14 A) oder im Bereich Bildungsmanagement (Modul PGP 25.14 B) erworben. Im fünften Semester ist außerdem die zweite Praxisphase verankert, welche es den Studierenden ermöglicht, die Inhalte des bisherigen Studiums zusammenzuführen und anzuwenden. Die Hochschule sieht in der zweiten Praxisphase auch die Möglichkeit, Kontakte für eine mögliche berufliche Tätigkeit nach dem Studium zu knüpfen sowie mögliche Fragestellungen für die Masterarbeit zu explorieren oder ggf. schon mit der Datenerhebung zu beginnen. Das sechste Semester dient zur Anfertigung der Masterarbeit, in der alle im Studiengang erworbenen Kompetenzen zur Anwendung kommen.

Um das Erlangen von Handlungskompetenzen sicherzustellen, erfolgt ergänzend zur theoretischen Ausbildung an der Hochschule Bochum auch eine praktische Ausbildung der Studierenden in Bildungseinrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens 90 Stunden Praxiszeit.²

Beide Praxisphasen umfassen jeweils sechs CP (entspricht einer Arbeitsbelastung von insgesamt jeweils 180 Stunden). Die Stundenverteilung (nach der Änderung im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife im Nachgang der Begehung) gestaltet sich im Detail wie folgt:

- 90 Stunden (3 SWS): Praxisphase in einer Bildungseinrichtung,
- 15 Stunden (1 SWS): seminaristische Begleitung der Praxisphasen durch die:den Modulverantwortliche:n an der Hochschule im Blended Learning Format,
- 2 Stunden: Lehrprobe durch die:den Modulverantwortliche:n in der Bildungseinrichtung,
- 73 Stunden: Selbststudium (inkl. Vor- und Nachbereitungszeit).

Für die Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz sind die Studierenden selbst verantwortlich. Es obliegt ihnen, sich proaktiv um eine geeignete Stelle zu bemühen, die den Anforderungen und Richtlinien ihres Studiengangs entspricht. Zu berücksichtigen ist, dass mindestens eine Praxisphase in einer primärqualifizierenden Bildungseinrichtung erfolgen muss. Um die Qualität der praktischen Studienanteile sicherzustellen, kommen ausschließlich Praxiseinrichtungen in Betracht, welche konkrete Anforderungen erfüllen (personelle und arbeitsorganisatorischen Voraussetzungen für eine kompetenzorientierte, qualifizierte Praxisausbildung; geeignete Mentor:innen; Studierende werden nur mit Aufgaben betraut, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand entsprechen). Die Hochschule hat einen Musterkooperationsvertrag beigefügt (siehe Anlage 1 zur Anlage „Praxiskonzept“). Das Praxiskonzept enthält zudem Praxisaufgaben, regelt die Möglichkeiten für Hospitationen von Unterrichtseinheiten bei den Mentor:innen, gibt den Praxispartner:innen Hinweise für die Umsetzung der Praxisphasen, die konkrete Durchführung

² Im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife nach der Begutachtung, hat die Hochschule die Praxiszeit von 90 auf 180 Stunden verdoppelt und die Selbstlernzeit reduziert. Die Diskussion ist in der Bewertung zu § 12 Abs. 1 dargestellt.

der beiden Praxisphasen, die Ergebnissicherung und Nachweisdokumente und die Verantwortlichkeiten. Für Studierende, die neben dem berufsbegleitenden Studium bereits eine Lehrtätigkeit in einer Bildungseinrichtung ausüben, besteht die Möglichkeit, die im Rahmen der Praxisphase zu absolvierenden Praktikumsstunden im Umfang von 45 Zeitstunden³ anzuerkennen. Das Antragsdokument ist inkl. aller erforderlichen Nachweise vor Beginn der Praxisphase bei den Verantwortlichen des Studiengangs einzureichen.

Zur Qualitätssicherung der praktischen Studienphase werden regelmäßige Praxistreffen (in der Regel einmal pro Semester) durch die Verantwortlichen des Studiengangs angeboten und durchgeführt. Die Treffen verfolgen das Ziel, den Austausch zu fördern, Informationen weiterzugeben und notwendige Änderungen zu konkretisieren. Sie unterstützen somit die Zusammenarbeit zwischen der HS Gesundheit und den Praxiseinrichtungen und bieten eine Plattform für eine ständige qualitative Verbesserung der Praxisanleitung. Darüber hinaus haben die Studierenden über die Lernplattform Moodle Zugriff auf eine Übersicht aller Praxispartner, die den Studierenden in höheren Semestern bereits zur Verfügung standen, sowie die Möglichkeit, die absolvierten Praxisphasen bei den jeweiligen Praxispartnern zu evaluieren. Die Hochschule bietet Unterstützung in Form von Beratungsangeboten und Praxispartnern an, die letztendliche Verantwortung für die erfolgreiche Vermittlung liegt jedoch bei den Studierenden selbst. In der Einrichtung werden die Studierenden durch eine:n Mentor:in (Lehrende, die über eine gleichwertige Qualifikation zum angestrebten Abschluss der Studierenden verfügen [Master-Niveau]) betreut.

Die Hochschule hat ein detailliertes Blended Learning Konzept eingereicht. Durch die definierten Blended-Learning Anteile sollen das selbstgesteuerte Lernen und die örtliche Flexibilität gefördert sowie unterschiedliche Lernbedürfnisse berücksichtigt werden. Für eine effektive Verzahnung von Präsenzzeiten und E-Learning erfolgt eine umfassende Modulstrukturplanung durch die Lehrenden zu Beginn des Semesters. Methoden im Blended-Learning rekurrieren auf selbstgesteuertes Lernen, seminaristisches Lernen, Lernen in Lernfeldern, forschendes Lernen, projektorientiertes Lernen, simulationsbasiertes Lernen und eine enge Theorie-Praxis-Verzahnung. Als zentrales Medium dient die Lernplattform Moodle. Dort werden den Studierenden multimediale und interaktive Lernmaterialien sowie Aufgaben zur Verfügung gestellt, die sie zur (Selbst-)Überprüfung nutzen können. Eine Vielzahl an moodleintegrierten Tools ermöglicht es den Studierenden, Lerninhalte selbst zu erstellen oder einzustellen. Beispiele hierfür sind Videos über den Streamingserver ViMP, interaktive Lerneinheiten im HTML5-Format über H5P und Web-Based Trainings (WBTs) mit automatisierten Feedbackmechanismen. Ein besonderer Fokus liegt auf der Förderung von Lernendenzentrierung und Medienkompetenzen. Die Studierenden werden ermutigt, Inhalte nicht nur zu konsumieren, sondern auch kritisch zu bewerten und eigene Inhalte zu erstellen, z.B. Videos, Podcasts, vertonte Poster oder Vlogs. Diese Fähigkeiten sind wesentliche Kernkompetenzen für ihre zukünftige berufliche Tätigkeit. Eine Übersicht über die verfügbaren E-Learning-Werkzeuge hat die Hochschule in dem Dokument „Blended-Learning-Konzept“ als Anlage beigefügt. Das Selbststudium nimmt zwei Drittel der Studienzeit in Anspruch, d. h. von den 180 Stunden, die pro Modul gefordert sind, müssen in der Regel 120 Stunden im Selbststudium absolviert werden. 60 Stunden sind in Kontaktzeit (Präsenz- und Blended Learning-Lehre) zu absolvieren. Die Studierenden sind jede zweite Woche für zwei Tage zum Präsenzunterricht an der Hochschule, zusätzlich findet 14-tägig ein Tag Onlinelehre statt. In der Zwischenzeit lernen die Studierenden flexibel und ortsunabhängig, u.a. über asynchrone E-Learning-Angebote. Dazu erstellen die Lehrenden E-Learning-Inhalte, die im Lernmanagementsystem Moodle zur Verfügung gestellt werden. Eine genaue Aufteilung der Stunden in Präsenzlehre und E-Learning ist im Modulhandbuch beschrieben.

Im Studienverlauf können die Studierenden drei Zertifikate erwerben, mit einem Umfang von 60 bzw. 120 Stunden. Die Inhalte für das Zertifikat „Lerncoach:in“ sind durch die Module „PGP 25.03 Psychosozialer Kontext der Pädagogik“ und „PGP 25.08 Diagnostik und Lernberatung“ abgedeckt. Die Inhalte für die Zertifikate „xR Skill Trainer:in“ und „Skills Trainer:in“ sind inhaltlich durch verschiedene Module abgedeckt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zertifikate „Lerncoach:in“

³ Siehe Fußnote 1 und 2. Es können nun 90 Praxisstunden in vollem Umfang anerkannt werden.

und „Skills Trainer:in“ an Pflichtmodule gebunden sind und somit automatisch im Studienverlauf erworben werden, während das Zertifikat „xR Skills Trainer:in“ an das Wahlpflichtmodul „PGP 25.14A Lehren und Lernen im Skills Lab II“ gebunden ist und somit nur durch die Wahl dieses Moduls erworben werden kann. Alle drei Zertifikate sind originäre Produkte der Hochschule Bochum und wurden eigenständig entwickelt. Da die Begriffe rechtlich nicht geschützt sind, unterliegen die Inhalte keinen einheitlichen Standards. Das Zertifikat „Lerncoach:in“ orientiert sich inhaltlich jedoch am „Kieler Modell“, während die Zertifikate „Skills Trainer:in“ und „xR Skills Trainer:in“ an den praxisorientierten Fortbildungsinhalten der Bamberger Akademien ausgerichtet sind.

Lehr- und Lernformen im Studiengang sind Seminare und eSeminare, Lehrvorträge, seminaristische Paar- und Gruppenarbeit, Einzelarbeit, szenisches Spiel, simulationsbasierte Lehre, Referate, Blended Learning, digitaler und analoger Methodenpool, Reflexionen von eigenen Erfahrungen und Einstellungen, kollegiale Beratung, fallorientiertes Lernen, Lernlabor, Lehrproben, forschungsbasiertes Lernen, Projektarbeit, ein Master-Kolloquium und Hybrid-Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen sprechen mit der Hochschule über die Umsetzung der Praxisphasen. Die Hochschule erklärt, dass nach Erfahrungen aus dem Vorläuferstudiengang vornehmlich bereits berufserfahrene Studierende diesen Studiengang studieren werden und parallel Praxiserfahrungen in ihren Lehreinrichtungen sammeln, deshalb baut die Struktur des Studiengangs auf den berufsbegleitenden Erfahrungen auf. Vertiefte pädagogische Erfahrungen werden bereits in den hochschulischen Lehrmodulen angebahnt. Aus dem Vorläuferstudiengang hat die Erfahrung gezeigt, dass eine umfängliche längere Praxisphase für die berufstätigen Studierenden schwer umzusetzen ist. Deshalb hat sich die Hochschule für zwei kürzere Praxisphasen entschieden, die sich nicht nur auf die Lehre, sondern auch auf simulationsbasiertes Lernen beziehen. Die Gutachter:innen merken an, dass ihnen insgesamt 90 Stunden reine Praxis in beiden Modulen zusammen verhältnismäßig gering vorkommen. Die Hochschule weist darauf hin, dass die Studierenden, die bereits in einer pädagogischen Lehreinrichtung tätig sind, sich die Praxiszeiten anerkennen lassen können. Die Lehrprobe und die Hospitationen müssen auch von diesen Studierenden weiterhin absolviert werden. Die Hochschule merkt an, dass ca. ein Drittel der Studierenden nicht in einer pädagogischen Lehreinrichtung tätig ist, sondern weiterhin eine Berufstätigkeit, basierend auf der vorhergegangenen Ausbildung, ausübt (z.B. Pflegefachkraft). Insbesondere für diese Studierenden halten die Gutachter:innen einen höheren Umfang der Praxiszeit für die pädagogische Professionalisierung für relevant. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule die Praxiszeiten innerhalb der beiden Praxismodule, im Vergleich zur Selbstlernzeit, zu erhöhen, ohne den Gesamtworkload der Module auszuweiten. Die Praxiszeiten könnten bei Studierenden, die bereits in einer pädagogischen Einrichtung tätig sind, weiterhin anerkannt werden

Die Hochschule kann die Anmerkungen der Gutachter:innen zum Anteil der Praxiszeit in den Praxismodulen nachvollziehen und verdoppelt im Nachgang der Begehung die Praxiszeit von 45 Stunden pro Modul auf 90 Stunden (insgesamt 180 Stunden Praxiszeit). Um den Gesamtworkload der Module konstant zu halten, wurde die Selbstlernzeit entsprechend angepasst und von 120 auf 75 Stunden reduziert. Diese Anpassung ermöglicht es den Studierenden, mehr Praxiserfahrung zu sammeln und die im Studium erworbenen Kenntnisse gezielt anzuwenden. Gleichzeitig sieht die Hochschule durch die verbleibende Selbstlernzeit ausreichend Raum für die eigenständige Vertiefung der Studieninhalte sowie zur Vor- und Nachbereitung von Unterrichtseinheiten, wodurch die Praxisphasen effektiv ergänzt werden. Die Anerkennung bereits geleisteter Praxiszeiten für Studierende, die in einer pädagogischen Einrichtung tätig sind, bleibt weiterhin gewährleistet. Die Gutachter:innen können die Änderungen nachvollziehen und befürworten das Vorgehen der Hochschule. Aus ihrer Sicht ist der erhöhte Praxisanteil ein relevanter Faktor für die spätere Lehrbefähigung. Aus Sicht der Gutachter:innen wäre allerdings eine noch deutlichere Ausweitung der Praxiszeiten innerhalb des Studiengangs wünschenswert, deshalb halten Sie die diesbezügliche Empfehlung aufrecht.

Ein weiterer besprochener Aspekt der Praxisphasen war die Lernortkooperation zwischen den Praxispartnern und der Hochschule. Die Hochschule erläutert zunächst, dass die Studierenden sich die pädagogischen Lehreinrichtungen als Praxisorte selbst aussuchen, dabei müssen die Einrichtungen bestimmte Kriterien erfüllen, wie die Gewährleistung der Betreuung der Studierenden vor Ort durch eine:n Mentor:in mit einem pflegepädagogischen Masterabschluss. Erfahrungsgemäß verfügen die Studierenden bereits über Kontakte zu entsprechenden Einrichtungen, bei Bedarf vermittelt die Hochschule Kontakte zu schon bekannten Praxiseinrichtungen. Pro Semester findet ein Treffen zwischen der Hochschule und Vertreter:innen der beteiligten Praxispartner statt, ferner bietet die Hochschule regelmäßig pädagogische Fortbildungen für die Praxiseinrichtungen an. Es findet ein Methodenaustausch zwischen Hochschule, den Studierenden und den Praxiseinrichtungen statt (z.B. bei den gegenseitigen Hospitationen der Studierenden), die Praxispartner erhalten von der Hochschule eine umfangreiche Beschreibung bezüglich der anvisierten Kompetenzentwicklung der Studierenden und es wird eine Informationsveranstaltung für die Einrichtungen zum Thema Reflexion angeboten. Für die Lehrprobe besucht die modilverantwortliche Lehrperson der Praxismodule die Studierenden in der Einrichtung und bewertet die Lehrprobe nach festen Kriterien. Ferner sind pro Praxismodul insgesamt 15 Stunden an synchronen online und analogen vor Ort Präsenzveranstaltungen an der Hochschule eingeplant, die Termine hierfür sind fest in den Semesterablauf eingeplant und den Studierenden frühzeitig bekannt. Zusätzlich bietet die Hochschule wöchentliche Sprechzeiten bei erhöhtem Beratungsbedarf und die Möglichkeit für eine Online-Beratung während der Praxisphase durch die Lehrende Person des Praxismoduls. Die Gutachter:innen halten die Studierenden während der Praxisphase für gut betreut. Auch die Organisation, die Aufgaben der Studierenden und die Rahmenbedingungen der Praxisphasen sind im Praxiskonzept ausführlich und nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen halten den Besuch der Hochschule bei einer Lehrprobe der Studierenden unter Umständen für nicht ausreichend, um den Aspekt der pädagogischen Professionalisierung und der kontinuierlichen Kompetenzentwicklung der Studierenden vollständig zu gewährleisten. Die Gutachter:innen haben dabei auch den Aspekt von Feedback in einem bewertungsfreien Raum im Kopf. Deshalb empfehlen Sie der Hochschule, die strukturierte Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen im Sinne der Professionalisierung und kontinuierlichen Kompetenzentwicklung zu verbessern. Die Hochschule kann die Empfehlung der Gutachter:innen nachvollziehen. Um die Struktur, Konsistenz und professionsorientierte Ausrichtung der Begleitung der Studierenden zu verdeutlichen, hat die Hochschule im Nachgang der Begehung ein ergänzendes Konzeptpapier erstellt, das die im Praxiskonzept noch nicht ausreichend beschriebenen Elemente detaillierter ausführt und das Konzept insgesamt weiterentwickelt. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit der Anpassung und Weiterentwicklung des Konzeptes.

Die Gutachter:innen erkundigen sich vor Ort nach der Abbildung der Fachwissenschaften und Fachdidaktik der Zugangsberufe und ggf. übergreifenden Elementen. Die Hochschule verweist darauf, dass der Fachaspekt in verschiedenen Modulen, insbesondere auch in den Forschungsmodulen, vermittelt wird. Hier werden Themen aus der Bildungswissenschaft sowie den einzelnen Fachdisziplinen bearbeitet. Die bildungs- und fachwissenschaftliche Perspektive wurde bewusst in das Studiengangskonzept integriert, auch unter Einbezug aktueller Evidenz der einzelnen Fächer. Gleichzeitig setzt die Hochschule auf eine generalistische, zielgruppenorientierte Vermittlung von Bildungs- und Fachwissenschaften, die übergreifende Elemente betont. Die Gutachter:innen können den Ansatz der Hochschule nachvollziehen, empfehlen jedoch, die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile sichtbarer zu machen. Die Hochschule hat daraufhin im Nachgang der Begehung das Modulhandbuch an verschiedenen Stellen ergänzt um die Sichtbarkeit fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Inhalte zu verbessern. Die Gutachter:innen befürworten die Nacharbeiten, sehen aber weiterhin die vorhandenen fachwissenschaftlichen Anteile nicht in den Modultiteln abgebildet. Es wird nicht vollumfänglich erkennbar, welche fachwissenschaftlichen Erkenntnisse erworben wurden. Die Gutachter:innen entscheiden sich nach gründlicher Prüfung der Nachgereichten Unterlagen, die Empfehlung aufrecht zu erhalten.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Einordnung der drei Zertifikate und den Mehrwert, den die Hochschule in diesen sieht. Die Hochschule verweist auf das an der Hochschule im Aufbau befindliche Zentrum für simulationsbasiertes Lernen und die dadurch

vorhandenen Ressourcen, welche die Umsetzung der Zertifikate ermöglichen. Das Skills-Lab der Hochschule Bochum bekommt in einem entsprechenden Ranking seit neun Jahren kontinuierlich die Note 1,0. Im Bereich der Skills-Trainer besteht eine hohe und weiter steigende Nachfrage an Gesundheitsfachschulen, die Praxisvertreterin des Gutachter:innengremiums bestätigt die Relevanz in der Berufspraxis. Grundsätzlich halten die Gutachter:innen die Zertifikate für sinnvoll in den Studiengang integriert und an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes angepasst, diskutabel innerhalb des Gremiums ist die Sinnhaftigkeit der Vereinzelung von Kompetenzen im Hochschulbereich. Die Hochschule strebt zunächst jedoch keine Öffnung der Zertifikate für Interessent:innen von außerhalb der Hochschule an, hält dies aber perspektivisch im Rahmen der weiteren Entwicklung der Hochschule und im Rahmen eines Simulationszentrums denkbar.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile sollten sichtbarer gemacht werden.
- Die Praxiszeiten innerhalb der beiden Praxismodule sollten im Vergleich zur Selbstlernzeit erhöht werden, ohne den Gesamtworkload der Module zu erhöhen. Die Praxiszeiten könnten bei Studierenden, die bereits in einer pädagogischen Einrichtung tätig sind, weiterhin anerkannt werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang prinzipiell aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Für Studierende des Studiengangs bietet sich dafür insbesondere das sechste Fachsemester an, da in diesem Semester neben der Anfertigung der Masterarbeit keine weiteren Module belegt werden müssen. Konkrete Zeitfenster für einen temporären inländischen Ortswechsel oder einen Auslandsaufenthalt können in Absprache mit der Studiengangsleitung, der Auslandskoordination des Fachbereichs sowie dem International Office der Hochschule Bochum geplant werden.

Mit Unterstützung des International Office hatten Studierende der Lehreinheit Pflegewissenschaft in der Vergangenheit die Möglichkeit, Auslandserfahrungen in Ländern wie Südafrika, Japan, Österreich, der Schweiz und der Türkei zu sammeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Die Gutachter:innen können aber auch die Herausforderungen, die sich bei der Realisierung eines Auslandsaufenthalts in einem berufsbegleitenden Masterstudiengang bieten, nachvollziehen. Die Studierenden verfügen alle bereits über eine vollwertige, abgeschlossene Berufsausbildung und sind z.T. in einem hohen Umfang berufstätig und viele haben Care-Verantwortungen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind neun hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang pro Studienjahr zu erbringenden 90 SWS 97 % (87 SWS) abdecken. Aus derselben Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 3 % (3 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 58 % (52 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Pflege- und Gesundheitspädagogik“ und das Lehrdeputat hervor.

In der Lehreinheit Pflegewissenschaft sind außerdem studiengangübergreifend wissenschaftliche Mitarbeiter:innen im Umfang von 8,85 VZÄ verortet, die die Durchführung des Studienangebots organisatorisch, didaktisch sowie inhaltlich unterstützen.

Die Hochschule bietet Mitarbeiter:innen ein breites Spektrum an Personalentwicklungsaktivitäten, auch in Kooperation mit externen Anbietern an. Beispielhaft nennt die Hochschule u.a. Inhouse-Schulungen, hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote sowie Einzelcoachings.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Personalsituation. Die Hochschule berichtet, dass bis auf eine Professur (Denomination „Gesundheitsdidaktik“), alle Professuren und hauptamtlich Lehrenden für den Studiengang vorhanden sind und über langjährige Erfahrung verfügen. Ein Großteil des Teams hat bereits im Vorläuferstudiengang unterrichtet. Der Berufungsvortrag für die noch ausstehende Professur hat Ende November stattgefunden, die Hochschule geht von einer zügigen Berufung aus. Die Gutachter:innen halten dies für realistisch.

An der Hochschule, bzw. im Fachbereich, sind Sondermittel des Landes NRW für die Berufung von drei weiteren Professuren im Pädagogik-Bereich vorhanden. Durch diese zusätzlichen Stellen soll u.a. die Flexibilität des vorhandenen Personals erhöht und Freiräume geschaffen werden. Die langjährige Terminplanung in den Studiengängen am Fachbereich (siehe § 12 Abs. 5 „Studierbarkeit“) sorgt dafür, dass die Lehre der Lehrenden auf einige Jahre fest geplant ist. Auf die Rückfrage der Gutachter:innen, wie im Krankheitsfall vorgegangen wird, verweist die Hochschule darauf, dass für jedes Modul eine feste Person als Back-up vorgesehen ist. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind vorhanden und es erfolgen regelmäßig Initiativbewerbungen interessierter Bewerber:innen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen, das sich während des Gesprächs vor Ort sehr engagiert und aufgeschlossen zeigt. Die Studierenden des Vorläuferstudiengangs bestätigen diesen Eindruck und berichten von einem hohen Engagement der Lehrenden an der Hochschule. Die Lehre wird überwiegend von hauptberuflich tätigen Professor:innen durchgeführt. Die

dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

An nicht-wissenschaftlichem Personal steht eine Studiengangskoordination (50 % VZÄ) zur Verfügung, die den Studiengang sowohl organisatorisch als auch inhaltlich unterstützt und in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden ist. Zusätzlich unterstützen eine Referentin (100% VZÄ) und eine Assistentin (50% VZÄ) die organisatorischen und administrativen Belange der Lehreinheit Pflegewissenschaft.

Die Hochschule verfügt am Gesundheitscampus in Bochum über zwei Hauptgebäude auf dem Gesundheitscampus Nord, mit ca. 750 Räumen auf 25.000 m² Bruttogeschossfläche. Auf dem Gesundheitscampus Süd befinden sich weitere Arbeitsplätze auf einer Bürofläche von 958 m². Neben vier Hörsälen (u.a. Audimax mit 400 Plätzen) und 15 Seminarräumen stehen auch mehrere Skills-Lab-Räume für Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Diese sind mit unterschiedlichem Equipment für forschungs- und versorgungsorientierte Anforderungen ausgestattet. Die Ausstattung reicht von Verhaltensbeobachtungsräumen über ergotherapeutische Werkstätten und Klinikausstattung bis hin zur Intensivmedizin im Pflegebereich. Diese Räume sind mit umfangreichen Therapie-, Pflege- und Diagnostikmaterialien ausgestattet. Zur technischen Ausstattung gehören u.a. fest installierte Kamerasysteme, verschiedene Verfahren zur Bewegungsanalyse (z.B. Motion-Capture-System, Elektromyographie, Ultraschall, Hand-Held-Dynamometer, Schallemissionsanalyse) und Leistungsdiagnostik (z.B. Ergometrie, Aktivitätsmessung, Bestimmung der maximalen Sauerstoffaufnahme) sowie Patientenmodelle zur Simulation von Behandlungs-, Pflege- und Geburtssituationen (z.B. SimMan oder SimMom). Darüber hinaus stehen fünf Konferenzräume zur Verfügung.

Alle Seminarräume, Hörsäle, DV- und Konferenzräume sowie das Audimax sind mit umfangreicher Medientechnik ausgestattet. Dazu gehören Beamer, Audioanlagen, stationäre PCs sowie Videokonferenzsysteme. Darüber hinaus stehen in den genannten Räumen Dokumentenkameras (Visualizer) für die Gestaltung von Vorlesungen zur Verfügung. Die Hochschule ist in das eduroam-Netz angebunden. Für die Literaturrecherche stehen den Studierenden in der Bibliothek insgesamt sechs Recherche-PCs zur Verfügung. Im Selbstlernzentrum der Bibliothek befinden sich weitere zwölf PCs für Schulungen oder ungestörtes Arbeiten. Darüber hinaus stehen allen Studierenden PC-Arbeitsplätze im Bereich der Lernwelten zur Verfügung, die ganztägig genutzt werden können. Die Studierenden können folgende Softwareprodukte nutzen: Microsoft Office, LibreOffice, IBM SPSS Statistics, MAXqda, R/R-Studio, CogPack, Melba, Reha-Com, Mozilla Firefox, Adobe Acrobat Professional, Sophos Antivirus sowie EndNote. Über das Campus-Management-System HisInOne werden die Stundenplanung, die Prüfungsanmeldung, die Ausstellung von Studienbescheinigungen, die Kontrolle der Rückmeldungen sowie die Veröffentlichung von Stellenausschreibungen abgewickelt.

In einem E-Learning-Studio können Vorträge bzw. Vorlesungen aufgezeichnet werden. Ein Smartboard und eine umfangreiche Beleuchtungsinstallation unterstützen die Aufnahmen in Qualität und Didaktik. Um auch die Produktion multimedialer Lehrmaterialien (z. B. Web-Based-Trainings und Lehrvideos) zu fördern, werden vorkonfigurierte und mobil einsetzbare Laptops mit Software zur Medienproduktion vorgehalten und fachübergreifend zur Verfügung gestellt.

Die Bibliothek hat einen Bestand von ca. 35.000 physischen Medien, i.e. Bücher, Filme und therapeutisches Material etc., sowie eine Sammlung von Tests und Assessments („Testothek“).

Darüber hinaus besteht Zugriff auf rund 230.000 E-Books sowie Zugriff auf ca. 14.000 E-Journals. Über ein Bibliotheksportal mit Discovery-Index werden Recherchequellen und Literatur zusammengeführt. Dort finden sich die oben genannten physischen und elektronischen Werke mit Zugriff auf die Volltexte der Artikel, Studien etc. sowie Hinweise auf das Datenbankangebot. Dieses umfasst derzeit 40 lizenzierte und mehrere freie Literatur-, Zitations- und Übersichtsdatenbanken, z.B. Embase, Cinahl, Cochrane Library, Web of Science.

Die Bibliothek ist 59 Stunden pro Woche geöffnet (Mo.–Fr. 9–20 Uhr, Sa. 10–14 Uhr). Das gesamte elektronische Portfolio steht jederzeit zur Verfügung. Im Haupttrakt der Bibliothek befinden sich 60 Arbeitsplätze (elektronische sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätze), weitere 36 befinden sich im Selbstlernzentrum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen besichtigen die an der Hochschule vorhandenen Skills-Labs. Die Skills-Labs bieten eine ausgezeichnete Möglichkeit für die simulationsbasierte Lehre und die Vermittlung von wichtigen Fähigkeiten, auch für die Studierenden der Pflege- und Gesundheitspädagogik. Die Ausstattung der Skills-Labs entspricht dem aktuellsten Stand. Die Hochschule verweist auf die verschiedenen Auszeichnungen, die sie in den vergangenen Jahren für die Skills-Labs erhalten hat.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule sehr gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die Stelle der Studiengangskoordination, welche an der Hochschule für jeden Studiengang vorgesehen ist, unterstützt die Umsetzung des Studiengangs in operativen und organisatorischen Aspekten nach Ansicht der Gutachter:innen nachhaltig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 11 Abs. 3 der RPO-MA definiert und geregelt. In § 3 der FPO für den Masterstudiengang „Pflege- und Gesundheitspädagogik“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang werden zehn mündliche Prüfungen, vier praktische Prüfungen, zwei Klausuren, zwei Portfolioprüfungen, eine Hausarbeit und die Masterarbeit geschrieben. Vom ersten Semester bis zum vierten Semester leisten die Studierenden jeweils drei Prüfungen ab, im fünften Semester vier Prüfungen und im sechsten Semester folgt die Masterarbeit. Sofern eine pädagogische Nachqualifizierung über zwei Zusatzmodule (PGPZ 25.01 und 25.02) erforderlich ist, findet in den ersten beiden Semestern jeweils eine zusätzliche Prüfung statt. Dies gilt auch dann, wenn die Belegung der Zusatzmodule auf freiwilliger Basis und ohne Auflage im Rahmen der Einschreibung erfolgt.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Kriterien für die Bewertung der Lehrprobe im Rahmen der Unterrichtsgestaltung im Praxismodul. Die Hochschule legt dar, dass es einen festen Ablauf gibt und standardisierte Bewertungsbögen genutzt werden. Mindestens sechs Tage vor der Lehrprobe müssen die Studierenden eine Ausarbeitung des Konzepts an die Mentor:innen der Praxiseinrichtung und an die Lehrperson der Hochschule übermitteln. Organisatorische Fragen werden im Vorfeld mit den Mentor:innen und ggf. den Lehrenden besprochen. Die Bewertungsbögen werden von den Hochschullehrenden und den Studierenden ausgefüllt, zudem ist im Vorfeld der Lehrprobe ein 45-minütiges und im Nachgang ein 90-minütiges

Reflexionsgespräch vorgesehen. Hierbei geben die Studierenden zunächst ihre Selbsteinschätzung ab, folgend findet ein Fachgespräch statt. Das Fachgespräch, die Ausarbeitung und die Bewertung der Lehrprobe fließen in die Benotung ein. Die Gutachter:innen können den Ablauf und die Kriterien für die Bewertung der Lehrprobe nach den Erklärungen der Hochschule besser nachvollziehen und halten das Vorgehen auch für die Entwicklung der Reflexionskompetenz der Studierenden für didaktisch wertvoll.

Den Unterlagen konnten die Gutachter:innen entnehmen, dass für das Modul PGP 25.11 „Lehren und Lernen im Skills-Lab I“ eine schriftliche Abschlussprüfung vorgesehen ist. Sie erkundigen sich nach der generellen Passung der Prüfungsformen zum Kompetenzerwerb und führen besagtes Modul als Beispiel an. Die Gutachter:innen regen eine Überprüfung der Kompetenzorientierung der Prüfungsformate an.

Die Hochschule hat hierauf im Nachgang der Begehung reagiert und verschiedene Prüfungsformate überarbeitet. Im Zuge dessen wurde z.B. das Prüfungsformat des Moduls P 25.11 „Lehren und Lernen im Skills Lab I“ angepasst, um die Kompetenzorientierung und Kohärenz der Prüfungen zu stärken. Anstelle einer schriftlichen Prüfung wird nun eine praktische Performanzprüfung durchgeführt. Diese umfasst eine Anleitungssituation im Skills Lab inkl. Reflexion und ermöglicht eine gezielte Überprüfung der im Modul vermittelten Inhalte zum simulationsbasierten Lehren und Lernen. Darüber hinaus bereitet die Prüfung auf die Lehrprobe im Rahmen der Praxisphase im fünften Semester vor, die zwei Unterrichtseinheiten umfassen soll. Die Hochschule erklärt, bei der Überarbeitung weiterer Prüfungen darauf geachtet zu haben, dass die Prüfungsbelastung sowie die Prüfungsformate innerhalb des Semesters gleichmäßig verteilt sind und theoretische und praktische Inhalte in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigen. Die Gutachter:innen befürworten die erfolgten Anpassungen. Es wurde deutlich, dass bei der Konzeption der Prüfungen darauf geachtet wurde, die Prüfungen vielfältig und kompetenzorientiert auszugestalten. Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Prüfungsdichte wird von den Gutachter:innen als sachgerecht und angemessen eingestuft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens sechs CP. Pro Semester werden zwischen 18 und 24 CP erworben, falls pädagogische Zusatzqualifikationen im Umfang von zwölf CP nachgeholt werden müssen, werden in den ersten beiden Semestern jeweils 24 CP statt 18 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Gemäß § 16 Abs. 1 der RPO-MA können prüfungsrelevante Leistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Gemäß Abs. 2 kann die nicht bestandene Masterarbeit mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden.

Schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen finden in der Regel semesterweise in einem von der Hochschule festgelegten Zeitkorridor gegen Ende der Vorlesungszeit statt. Studierende,

die wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen nicht an den Prüfungen in den festgelegten Prüfungszeiträumen teilnehmen konnten oder die eine Prüfung wegen Nichtbestehens wiederholen müssen, können die betreffende(n) Prüfung(en) in einem weiteren Prüfungszeitraum, der jeweils vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters liegt, ablegen. Die Ausgestaltung der Prüfung und die Prüfungsanforderungen werden den Studierenden von den Modulverantwortlichen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

Hinsichtlich der Betreuung der Studierenden verfügt die Hochschule über eine Allgemeine Studienberatung, einen Studierendenservice, eine Fachstudienberatung, ein Mentoringprogramm und eine psychosoziale Beratung. Ferner bieten die Lehrenden zu festgelegten Sprechzeiten Sprechstunden an. Alle Angebote stehen den Studierenden des Studiengangs offen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Studierbarkeit der individuellen Fast-Track-Option, durch die sich das Studium auf vier Semester in Vollzeit verkürzen lässt. Die Hochschule verweist darauf, dass diese Möglichkeit explizit nicht als strukturierte Studienvariante, sondern nur als individuelle Option angeboten wird. Falls sich die Studierenden für diese Möglichkeit entscheiden, werden Sie von der Studienberatung darauf hingewiesen, dass ein Vollzeitstudium neben einer Berufstätigkeit in Vollzeit äußerst herausfordernd und nicht zu empfehlen ist. Die Hochschule will mit diesem Modell die individuelle Lebensplanung der Studierenden berücksichtigen. Insgesamt berichten die Hochschule und die anwesenden Studierenden davon, dass die Planbarkeit des Studiengangs sehr hoch sei und eine sorgfältige Organisation seitens der Hochschule erfolgt und umgesetzt wird. Die Gutachter:innen halten die individuelle Fast-Track-Möglichkeit für eine belastungstechnisch angemessene, aber auch herausfordernde Option, welche den Studierenden transparent kommuniziert wird.

Die Hochschule legt auf eine Nachfrage der Gutachter:innen zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten weitere Angebote, Programme und auch Aspekte des studentischen Gesundheitsmanagements dar. In einem Medienlernzentrum gibt es für die Studierenden und Lehrenden entsprechende Angebote, z.B. zum Umgang mit KI. Im Zentrum „Lehren und Lernen“ wird eine Schreibberatung (auch in englischer Sprache), eine Methodenberatung (z.B. Vertiefung MaxQDA – auch in Abstimmung mit Methoden-Modulen), Unterstützung bei der Literaturrecherche und die Teilnahme an interdisziplinären Arbeitsgruppen angeboten. Im Rahmen des studentischen Gesundheitsmanagements, welches 2020 als Projekt gestartet wurde, hat sich ein Forschungsprojekt mit der Techniker Krankenkasse entwickelt. Daraus ist eine verstetigte Stelle für das studentische Gesundheitsmanagement entstanden, ferner wurde eine psychosoziale Beratung etabliert und es werden Kurse für Yoga und Achtsamkeitstraining angeboten. Der Gesundheitszustand der Studierenden wird in einem studentischen Gesundheitsmonitoring erfasst. Die Beteiligung der Studierenden wird über die Vergabe von Beteiligungs-Zertifikaten und den Einbezug besonders engagierter Studierender als bezahlte studentische Hilfskräfte belohnt. Die Gutachter:innen loben die Bemühungen der Hochschule im Bereich des studentischen Gesundheitsmanagements.

Die Gutachter:innen sehen die Studierbarkeit im Studiengang als gegeben an. Sie konnte sich überzeugen, dass den Studierenden ausreichend Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die sie problemlos in Anspruch nehmen können. Im Gespräch mit den Studierenden haben die Gutachtenden festgestellt, dass die Prüfungsanforderungen transparent durch die Lehrenden kommuniziert werden und eine planbare und verlässliche Studienorganisation gewährleistet wird. Die anwesenden Studierenden des vorherigen Masterstudiengangs „Bildung im Gesundheitswesen - Fachrichtung Pflege“ schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden. Die Termine der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden zu Beginn des Studiums mitgeteilt, was zu einem gut planbaren Studienbetrieb führt. Insgesamt wird die Planbarkeit des gesamten Studienverlaufs

von den Gutachter:innen als äußerst wertvoll für die häufig berufstätigen Studierenden eingeschätzt. Die Gutachter:innen loben die diesbezüglichen Bemühungen der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem Masterstudiengang „Pflege- und Gesundheitspädagogik“ handelt es sich um einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang mit Blended-Learning Anteilen. Der Studiengang richtet sich an Pflegefachpersonen, Hebammen oder Therapeut:innen mit einer staatlichen Berufsankennung sowie einem Bachelorabschluss im Bereich der Pflege(-wissenschaft), der Hebammenwissenschaft oder der Therapiewissenschaften. Die Hochschule rechnet damit, dass ein Großteil der Studierenden während dem Studium weiterhin berufstätig ist und kommt den Studierenden dahingehend durch die Konzeption des Studiengangs entgegen.

Die Studientage im Semester sind auf zwei Tage pro Woche begrenzt und werden in einer Kombination aus Präsenzlehre und Onlinelehre im Blended Learning-Format angeboten. Unter Berücksichtigung der didaktischen Anforderungen eines Moduls findet die Lehre für ein bis zwei Module pro Semester im Blended Learning Format statt, sodass 14-tätig ein Studientag in Form von Onlinelehre stattfindet und nur jede zweite Woche zwei Präsenztage an der Hochschule vorgesehen sind. Die Studierenden können davon ausgehen, dass sie während der Vorlesungszeit eines Semesters an sechs Tagen im Monat an der Hochschule Bochum anwesend sein werden.

Es besteht die Möglichkeit, auf individueller Basis in Vollzeit in vier Semestern zu studieren. Diese Flexibilität fördert die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und persönlichen Verpflichtungen und bietet die Möglichkeit, den akademischen Grad schneller zu erreichen. Durch die Integration dieses Modells in die bestehende Struktur wird auch die administrative Handhabung erleichtert (siehe § 3, § 5 und § 12 Abs. 1).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sehen das Modell eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs im vorliegenden Studiengang für gut umgesetzt. Der Einbezug von Onlinelehre und die klare Wocheneinteilung von Studientagen an der Hochschule und freien Tagen für die Berufstätigkeit, ermöglicht den Studierenden ein planbares Studium. Die hohe Planbarkeit, in der die gesamten Termine für das Studium für jede Kohorte bereits zum Studienstart feststehen und zuverlässig umgesetzt werden, wird von den Gutachter:innen ausdrücklich wertgeschätzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Der Fachbereich befindet sich in engem Austausch mit verschiedenen Akteur:innen der Praxis, dem zuständigen Ministerium und Fachkolleg:innen, um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderung im Masterstudiengang zu gewährleisten. Zudem nehmen Vertreter:innen des Fachbereichs regelmäßig an der Bundesdekanekonferenz Pflegewissenschaft teil und sind in verschiedenen Gremien der Deutschen

Gesellschaft für Pflegewissenschaft (z.B. Leitlinienkommission, Ethikkommission, Sektionen) in zum Teil leitender Funktion tätig.

Die im Studiengang zu erlangenden Kompetenzen orientieren sich am Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft (Walter & Dütthorn, 2019), den Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften (KMK, 2022), den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (KMK, 2024), dem Fachqualifikationsrahmen Pflege für die hochschulische Bildung der deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft (Hülksen-Giesler & Korporal, 2013) sowie dem Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen und dem Deutschen Hochschulqualifikationsrahmen (HQR) Stufe 2.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Hochschule unterhält Kontakte zu den einschlägigen Berufsverbänden und tauscht sich mit den Praxiseinrichtungen aus. Die relevanten Fachqualifikationsrahmen und Standards werden berücksichtigt. Das Team des Studiengangs ist in aktuelle Entwicklungen des Berufsfeldes eingebunden und gestaltet diese aktiv mit. Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden im Austausch zwischen den Lehrenden und unter Einbezug aktueller Entwicklungen kontinuierlich angepasst. Die Lehrenden erhalten für Forschungsprojekte Deputatsreduktionen und an der Hochschule findet sich eine aktive Forschungskultur, insbesondere im Bereich Gesundheit.

Es bestehen verschiedene nationale wie internationale Forschungskooperationen mit anderen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen über die Durchführung von Forschungsprojekten und die Betreuung von Promovenden. Sieben Professor:innen des Fachbereichs PHT sind Mitglied im Promotionskolleg NRW. Im Rahmen von Fachtagungen, wie der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft, auf der die Studierende der HS Gesundheit Bochum regelmäßig die Ergebnisse ihrer Abschlussarbeiten vorstellen, wird darüber hinaus ein fachlicher Austausch ermöglicht. Die Gutachter:innen wertschätzen die aktive Forschungskultur an der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementkonzept im Bereich Studium und Lehre, das kontinuierlich fortgeschrieben werden soll, um sukzessiv ein ganzheitliches QM-Konzept mit Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen der Hochschule zu ermöglichen.

Die konzeptionelle Verantwortlichkeit für die Qualität in Studium und Lehre obliegt auf zentraler Ebene der Hochschulleitung. Für den Aufbau und die kontinuierliche Weiterentwicklung des QM-Konzepts, die Durchführung von Evaluationsmaßnahmen sowie die Entwicklung hochschulübergreifender Angebote zur Unterstützung der Lehrqualität, ist auf zentraler Ebene die Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre (QSL) zuständig, die dem Vizepräsidium für Studium und Lehre zugeordnet ist.

Gemäß Evaluationsordnung kommen folgende Evaluationsformate zum Einsatz: Lehrevaluation (in der Regel in jedem Modul, in jedem Semester zum Ende des Semesters), Studieneingangsbefragung (innerhalb der ersten Veranstaltungswoche), Studienabschlussbefragung, Absolvent:innenbefragung (ein bis zwei Jahre nach Studienabschluss), Befragung zu Gründen des

Studienabbruchs sowie weitere anlassbezogene Verfahren. Die Lehrevaluation beinhaltet Fragen zur Angemessenheit des Workloads.

Die Evaluationsergebnisse werden hochschulintern auf verschiedenen Ebenen (Lehrende, Modulverantwortliche, Fachbereichsleitung, Hochschulleitung, Studierende) reflektiert. Die Ergebnisse der Lehrevaluationen werden von den Lehrenden mit den Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung besprochen; die Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung, der Studieneingangs- und Studienabschlussbefragung werden in einem Bericht auf der Website veröffentlicht.

Der Studiengang beruht auf Erfahrungen und einer vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vermittelte Kooperation mit der Fachhochschule Münster im Rahmen des derzeit laufenden Masterstudiengangs „Bildung im Gesundheitswesen – Fachrichtung Pflege“. Dadurch konnte im vorliegenden Studiengang auf ein etabliertes Curriculum zurückgegriffen werden, das von der Hochschule alleine umgesetzt wird. Bei Befragungen der Studierenden des Vorläuferstudiengangs hat sich das berufsbegleitende Studium als priorisiertes Studiengangskonzept erwiesen, sodass der Studiengang berufsbegleitend über sechs Semester und ab dem zweiten Jahrgang (WS 2026/2027), je nach individueller Präferenz der Studierenden, auch in einer verkürzten Studienzeit von vier Semestern absolviert werden kann. Auf diese Weise will die Hochschule optimal auf die Bedürfnisse der Studierenden eingehen. Sie wird diese Option auch im Rahmen der Studierendenakquise kommunizieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über den Vorläuferstudiengang „Bildung im Gesundheitswesen – Fachrichtung Pflege“, der zuvor in Kooperation mit der Fachhochschule Münster angeboten wurde und im vorliegenden Studiengang mit angepasstem Curriculum und entsprechender Änderung des Studiengangstitels in alleiniger Verantwortung der Hochschule Bochum fortgeführt wird. Die Hochschule erläutert, dass eine Verpflichtung gegenüber dem Land NRW besteht, einen Studiengang zur Fachkräftequalifizierung von Lehrkräften im Gesundheitsbereich anzubieten, dafür werden zusätzliche Mittel bereitgestellt. Im Kooperationsmodell mit der Fachhochschule Münster konnten 30 Studienplätze pro Jahr vorgehalten werden, von denen in der letzten eingeschriebenen Kohorte zehn belegt waren. Änderungen bzgl. des Vorgängermodells betreffen z.B. die Ausweitung des Konzepts auf weitere Gesundheitsfachberufe als Pflege, einen vereinfachten Zugang durch die Abschaffung eines 40 CP „Quermasters“, den Studierenden ohne pädagogische Vorkenntnisse im alten Modell absolvieren mussten (im vorliegenden Modell müssen insgesamt zwölf CP von Studierenden ohne pädagogische Vorkenntnisse nachgeholt werden) und eine studierendenfreundliche Umgestaltung der Studienstruktur (klare Ausweisung der Präsenztage pro Woche, Teilzeitmodell statt vormals Vollzeit). Der zur Akkreditierung vorliegende Studiengang baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ der Hochschule auf, der derzeit eine Auslastung von nahezu 200 % aufweist und bereits über einen Anteil pädagogischer Module verfügt. Die Hochschule sieht diesen Bachelorstudiengang zunächst als größten Zulieferer für den Masterstudiengang „Pflege- und Gesundheitspädagogik“. Die Hochschule hat bei der Konzeption des neuen Studiengangs die Erfahrungen aus dem Vorläufermodell einbezogen. Weitere Änderungen betreffen z.B. die unter § 12 Abs. 1 beschriebene Umgestaltung der Praxisphase (zwei kurze Phasen statt einer längeren), die Aufnahme digitaler Lehranteile ins Curriculum oder die klarere und präzisere Benennung von Modulen. Die vor Ort anwesenden Studierenden des Vorläuferstudiengangs sehen maßgebliche Verbesserungen im neuen Studiengang. Auch die Gutachter:innen begrüßen die Änderungen und sehen fachliche und organisatorische Aspekte sinnvoll umgesetzt und angepasst.

Aus Sicht der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation und Absolvent:innenbefragungen, Studieneingangs- und Studienabschlussbefragung, Workload Erhebungen und Befragungen zu Gründen des Studienabbruchs zum Einsatz. Die Studierenden und weitere Beteiligte der Evaluationen werden über die Ergebnisse und ergriffene Maßnahmen transparent informiert. Die Gutachter:innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und laut Aussagen der Studierenden Kritik ernst

genommen und schnell eingebunden wird. Die von der Hochschulleitung dargestellte direkte und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachter:innen bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die strategischen Gleichstellungsziele der Hochschule sind im zentralen Gleichstellungsplan festgeschrieben und werden kontinuierlich überprüft. An der Hochschule gibt es eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte, deren Stellvertretung sowie eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Fachbereiche auf Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG). Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertritt gleichstellungsrelevante Aspekte in Gremien der Hochschule, begleitet Berufungs- und Bewerbungsverfahren und arbeitet an der Umsetzung des Gleichstellungsplans.

Für die Kinderbetreuung wurde ein eigenes Eltern-Kind-Büro mit Wickel- und Stillmöglichkeit eingerichtet, das von allen Mitarbeiter:innen und Studierenden genutzt werden kann. Auf dem Gelände der Hochschule befindet sich eine Großtagespflegestelle für Kinder unter drei Jahren. Überdies können Hochschulmitglieder Beratungs- und Unterstützungsleistungen der BUK Familienbewusstes Personalmanagement GmbH kostenlos in Anspruch nehmen. Die BUK berät bzgl. der Pflege von Angehörigen und unterstützt bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sind in § 13 der RPO-MA hinterlegt. Informationen zu Nachteilsausgleichsregelungen, z.B. bei Prüfungen, sind auf der Website der Hochschule veröffentlicht. Die Belange von Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung vertritt der:die vom Senat bestellte Beauftragte. Im weiteren Studienverlauf werden die Studierenden zudem durch ein Beratungsnetzwerk unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Umsetzung der in den Unterlagen angekündigten Aufnahme des Aspekts „Gendergerechtigkeit“ in das Evaluationssystem der Hochschule. Die Hochschule legt dar, dass in den Fragebögen Items zu diesem Aspekt integriert wurden und die Thematik erfasst wird. Insgesamt ist ein überwiegender Teil der Studierenden und Angestellten weiblich. Bisher haben die einschlägigen Evaluationsergebnisse keine Hinweise für einen Handlungsbedarf geliefert. Die Hochschule berichtet von einem anstehenden Diversity-Audit. Um den Anteil von Frauen in leitenden Positionen an der Hochschule weiter zu erhöhen, werden weiblichen Lehrenden Deputatsreduktionen für Führungspositionen gewährt.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Der Studiengang berücksichtigt den Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft (Walter & Dütthorn, 2019), die Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften (KMK, 2022), die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (KMK, 2024) und den Fachqualifikationsrahmen Pflege für die hochschulische Bildung der deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft (Hülksen-Giesler & Korporal, 2013).
- In Kooperation mit der Fachhochschule Münster bot die Hochschule für Gesundheit Bochum seit dem Wintersemester 2019/2020 den konsekutiven Masterstudiengang „Bildung im Gesundheitswesen (BiG) - Fachrichtung Pflege“ (M.A.) an. Der Studiengang hat im Wintersemester 2024/25 letztmals zehn Studierende aufgenommen und wird zum Wintersemester 2025/2026 durch den hier neu zu akkreditierenden Studiengang „Pflege- und Gesundheitspädagogik“ (M.A.) ersetzt werden.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 StudakVo an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Die Hochschule für Gesundheit Bochum hat sich auf Bestreben der Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit der Hochschule Bochum zusammengeschlossen. Mit Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit (GV. NRW. S 1219) wurde der Zusammenschluss mit Wirkung vom 1. Januar 2025 vollzogen. Die Hochschule für Gesundheit hat in diesem Zusammenschluss ihren Status als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts verloren, vgl. § 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes. § 15 desselben Gesetzes regelt die Gesamtnachfolge; alle der nunmehr ehemaligen Hochschule für Gesundheit zuzurechnen Rechte und Pflichten sind auf die Hochschule Bochum übergegangen. Die Akkreditierung des vorliegenden Studiengangs wurde von der ehemaligen Hochschule für Gesundheit beantragt und die Begutachtung vor dem offiziellen Zusammenschluss durchgeführt. Alle für die Akkreditierung eingereichten Unterlagen laufen deshalb noch auf die ehemalige Hochschule für Gesundheit Bochum.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof.in Dr. Marisa Kaufhold, Hochschule Bielefeld
Prof.in Dr. Mechthild Löwenstein, Hochschule Esslingen
- b) Vertreterin der Berufspraxis
Daniela Massoli, Bildungsakademie Volmarstein GmbH
- c) Vertreterin der Studierenden
Melinda Diener, Alice Salomon Hochschule Berlin

4 Datenblatt

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen keine Daten zum Studiengang vor.

4.1 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.07.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	26.07.2024
Zeitpunkt der Begehung:	03.12.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Dekanat/Fachbereich, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende des Vorläufer-Studiengangs „Bildung im Gesundheitswesen - Fachrichtung Pflege“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Skills-Labs

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden

künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

